
Datum: 28.02.2017
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 Ws 111 - 113/17
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2017:0228.1WS111.113.17.00

Vorinstanz: Landgericht Siegen, 71 StVK 36-38/15 BEW
Schlagworte: Widerruf der Strafaussetzung; Gelegenheit zur mündlichen Anhörung
Normen: StGB § 56 Abs. 1 Nr. 2; StPO § 453 Abs. 1 S. 4

Leitsätze:

Wenn das Gericht über einen Bewährungswiderruf wegen eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat, darf von der nach § 453 Abs. 1 S. 4 StPO vorgesehenen Gelegenheit zur mündlichen Anhörung des Verurteilten nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden. Wenn der Verurteilte mitteilt, wegen einer Erkrankung den Anhörungstermin nicht wahrnehmen zu können, rechtfertigt der bloße Verdacht, dass dieser Entschuldigungsgrund nur vorgeschoben sei, es nicht, ohne weitergehende Ermittlungen von der Anhörung des Verurteilten abzusehen.

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens – an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Siegen zurückverwiesen.

Gründe:

1

2

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. Januar 2017 hat die 3
1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Siegen die dem Verurteilten mit Beschluss
des Landgerichts Siegen vom 24. Februar 2015 (71 StVK 36-38/15) gewährte
Reststrafenaussetzungen zur Bewährung widerrufen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Verurteilten. 4

II. 5

Die gemäß § 453 Abs. 2 S. 3 StPO i.V.m. § 56 f StGB statthafte und zulässige sofortige 6
Beschwerde hat – zumindest vorläufig – Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift vom 16. Februar 2017 hierzu folgendes 7
ausgeführt:

„Die angefochtene Entscheidung leidet an einem im Beschwerderechtszug nicht behebbaren 8
Verfahrensmangel. Das Landgericht Siegen hat die Vorschrift des § 453 Abs. 1 S. 4 StPO i.
V. m. § 57 Abs. 5 S. 1 StGB nicht hinreichend beachtet und dadurch den Anspruch des
Verurteilten auf rechtliches Gehör verletzt. Der Widerrufsbeschluss stützt sich auf die
Vorschrift des § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB. Danach widerruft das Gericht die
Strafaussetzung u. a. dann, wenn ein Verurteilter sich der Aufsicht und Leitung der
Bewährungshilfe beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er
erneut Straftaten begehen werde. Zwar dürften die Voraussetzungen für einen Widerruf nach
dieser Vorschrift vorgelegen haben. Jedoch soll das Gericht nach § 453 Abs. 1 S. 4 StPO,
wenn es - wie hier - über einen Bewährungswiderruf wegen eines Verstoßes gegen Auflagen
oder Weisungen zu entscheiden hat, dem Verurteilten zuvor Gelegenheit zur mündlichen
Anhörung geben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Verurteilte
beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung haben kann, aber nicht in der Lage ist, diese
Gründe in einer das Gericht überzeugenden Weise schriftlich darzustellen. Das Gesetz will
damit von vornherein der Gefahr begegnen, dass schwerwiegende Widerrufsentscheidungen
ohne zureichende Tatsachengrundlage ergehen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet
dem Gericht allein die Möglichkeit, aus schwerwiegenden Gründen von der grundsätzlich
zwingend gebotenen mündlichen Anhörung abzusehen (Thüringer OLG, Beschluss vom
14.05.2008, 1 Ws 171/08, m. w. N., zitiert nach juris). Das Landgericht Siegen hat zwar die
Notwendigkeit einer mündlichen Anhörung des Verurteilten grundsätzlich erkannt und ihn
dazu auf den 10.01.2017 vorgeladen (Bl. 27, 29-29 BewH 71 StVK 36-37/15) Am 09.01.2017
hat der Verurteilte indes der Geschäftsstelle des Landgerichts Siegen mitgeteilt, dass er
erkrankt sei und den Anhörungstermin nicht wahrnehmen könne (Bl. 32 BewH 71 StVK 36-
37/15). Zum anberaumten Anhörungstermin ist der Verurteilte sodann nicht erschienen. Bei
dieser Sachlage durfte das Landgericht Siegen nicht von der Durchführung einer mündlichen
Anhörung absehen. Zwar kann grundsätzlich das Gericht ohne mündliche Anhörung
entscheiden, wenn der ordnungsgemäß zum Anhörungstermin geladene Verurteilte diesen
Termin nicht wahrnimmt. Dies gilt aber dann nicht, wenn beachtliche Gründe für das
Ausbleiben vorgetragen worden oder erkennbar waren. Das war hier der Fall, da der
Verurteilte vorgebracht hat, wegen einer Erkrankung den Anhörungstermin nicht wahrnehmen
zu können. Damit hat er gerade nicht auf sein Recht zur mündlichen Anhörung verzichtet.
Dass die Erkrankung vom Verurteilten nur vorgeschoben worden ist, um die Anhörung und
damit einen Bewährungswiderruf hinauszuzögern, mag angesichts des bisherigen
Bewährungsverlaufs nicht fern liegen. Das Landgericht Siegen hätte dazu jedoch
weitergehende Ermittlungen anstellen müssen, um sich von einem unentschuldigtem

Ausbleiben im Anhörungstermin zu überzeugen. Auf dem bloßen Verdacht hin, ein vor der Verhandlung mitgeteilter Entschuldigungsgrund sei vorgetäuscht, durfte von der Anhörung nicht abgesehen werden (vgl. Thüringer OLG, a.a.O.).

Die daher zu Unrecht unterbliebene Anhörung des Verurteilten ist vom Landgericht Siegen und nicht etwa vom Senat nachzuholen, da anderenfalls der Verurteilte ggf. in seiner Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, beschränkt würde.“ 9

Diesen in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an und macht sie zur Grundlage seiner Entscheidung. 10